

Aufnahme- und Einteilungskriterien Kinderkrippen

Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Wunsch- und Wahlrechts der Eltern findet die Vergabe der Plätze statt.

Um dies zu erreichen gelten folgende Aufnahmekriterien:

1. Es gelten die gesetzlichen Aufnahmekriterien nach § 24 SGB VIII

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

2. Die maßgebliche Gruppengröße richtet sich nach der Betriebserlaubnis bzw. den jeweiligen Trägerstandards.

3. Eine Zusage ist erst nach der Geburt möglich.

4. Die Gemeinde Weingarten hat in Absprache mit den Trägern weitere folgende Kriterien für eine Platzvergabe festgelegt:

- a.) Geschwister von Kindern, die zugleich in der Einrichtung sind, werden bevorzugt aufgenommen.
- b.) Aufnahmen finden chronologisch statt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Anmeldung.
- c.) Stehen für angemeldete Kinder in der Wunscheinrichtung nicht genügend Plätze zur Verfügung, so werden sie in der Zweitwunscheinrichtung untergebracht. Stehen auch hier keine ausreichenden Plätze zur Verfügung, sorgt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Trägern für einen adäquaten Ersatz.

5. Eltern, denen ein alternativer Platz für ihr Kind angeboten wurde, haben keinen Anspruch auf nach dem Einteilungszeitpunkt nachträglich (z.B. bei Wegzug) frei werdende Plätze in der Wunscheinrichtung.

Wird Kleinkindern ein adäquater Folgeplatz im Kindergarten angeboten, haben die Eltern keinen Anspruch auf eine weitere Betreuung in der Kleinkindeinrichtung.

Kann Kleinkindern kein adäquater Folgeplatz im Kindergarten angeboten werden, kann das Kind in Absprache mit dem Träger übergangsweise in der Kleinkindeinrichtung betreut werden. Die Gemeinde übernimmt die den Kindergartenbeitrag übersteigenden Kosten.

6. Abweichend von den gesetzlichen und ergänzenden Aufnahmekriterien kann der Träger in Absprache mit der Gemeinde im Einzelfall weitere Kriterien festlegen, bzw. von den o.g. Kriterien abweichen. So kann bspw. die Zusammensetzung einzelner Gruppen oder der Gesamteinrichtung eine Einzelfallentscheidung des Trägers erforderlich machen (bspw. bei besonderem Förderbedarf, etc.).
7. Regulär findet ein Wechsel einer Betreuungseinrichtung nur zum 3. Geburtstag, beim Wechsel aus einer Kleinkindbetreuungseinrichtung in einen Kindergarten statt. U.a. aus pädagogischen Gründen sind weitere Wechsel grundsätzlich nicht vorgesehen.
8. Eltern, deren Kind bereits in einer Betreuungseinrichtung aufgenommen wurde und mangels gewünschter Betreuungsform die Einrichtung wechseln wollen, werden nicht nach dem Zeitpunkt der erneuten Anmeldung vorrangig aufgenommen, sondern nur soweit freie Plätze vorhanden sind. Die im laufenden Kindergartenjahr aufzunehmenden Kinder, die bereits eine Zusage erhalten haben, belegen einen Platz.
9. Wird für das Kind eine andere Betreuungsform gewünscht, kann innerhalb der Einrichtung gewechselt werden, wenn entsprechend freie Plätze vorhanden sind
10. Bei internen Wechseln stimmt sich der Träger mit der zentralen Vergabestelle ab. Über den endgültigen Wechsel entscheidet der Träger. Über eine Überbelegung einzelner Gruppenformen oder der Kinderkrippe in diesem Zusammenhang entscheidet der Träger.
11. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn
 - der Zweitwohnsitz des Kindes oder der der Eltern in der Gemeinde gemeldet ist und
 - freie Plätze zur Verfügung stehen.